

BGE 5A_520/2023

Eigentumserwerb an gestohlener Sache
Gutgläubiger Erwerb und internationales Privatrecht

Übungsstunde – Universität St.Gallen (HSG)

Bundesgericht, II. zivilrechtliche Abteilung – Urteil vom 13. September 2024

Übersicht

01 **Sachverhalt**

Die Patek Philippe-Uhr und ihre Geschichte

02 **Rechtliche Fragestellungen**

IPR, gutgläubiger Erwerb und Ersitzung

03 **Entscheid des Bundesgerichts**

Begründung und Ergebnis

04 **Erkenntnisse und Diskussion**

Wichtige Lehren für die Praxis

01

Sachverhalt

Die Patek Philippe-Uhr und ihre wechselvolle Geschichte

Die Uhr und ihre Bedeutung

1980

Yoko Ono kauft eine Patek Philippe und lässt eine persönliche Gravur anbringen.

09.10.1980

Die Uhr wird John Lennon zum 40. Geburtstag geschenkt.

08.12.1980

John Lennon wird vor seinem Wohnhaus in New York ermordet.

Nach 1980

Die Uhr geht im Rahmen der Nachlassabwicklung an Yoko Ono zurück und wird in einem verschlossenen Raum aufbewahrt.

Diebstahl und Weiterverkauf

Besitzkette

Yoko Ono
Eigentümerin (New York)

↓ Entwendung (vor 2006)

D._____ (Chauffeur)
Unrechtmässiger Besitz (New York)

↓ Übergabe (2010, Türkei)

E._____ (Hehler)
Verurteilt wegen Hehlerei (Berlin)

↓ Verkauf via G._____ (2014, Berlin)

A._____ (Sammler)
Erwerber (EUR [...], Berlin → Genf)

Wesentliche Indizien

Chauffeur D._____:
Verurteilt wegen Erpressung (USA), widersprüchliche Aussagen, Flucht vor deutschem Haftbefehl

E._____:
Verurteilt wegen Hehlerei von 86 Lennon-Objekten, gab selbst zu, dass die Uhr gestohlen sein könnte

Kaufvertrag:
Enthielt ausdrücklich den Vorbehalt einer möglichen Eigentumsklage durch Yoko Ono

Gravur:
Persönliche Widmung machte Schenkung an Dritten unplausibel

Entdeckung und Gerichtsverfahren

Juni 2014	A._____ bringt die Uhr zur Schätzung nach Genf. J._____ SA informiert Yoko Onos Anwalt.
Okt. 2015	Yoko Ono fordert die Uhr von A._____ zurück und beruft sich auf den Diebstahl.
Dez. 2015	Konsignationsvereinbarung: Die Uhr wird bis zum Gerichtsurteil bei einem Anwalt verwahrt.
Dez. 2018	A._____ erhebt Klage vor dem Genfer Gericht auf Feststellung seines Eigentums. Yoko Ono erhebt Widerklage.
Aug. 2022	Das Genfer Erstgericht weist die Klage von A._____ ab und stellt das Eigentum von Yoko Ono fest.
Juni 2023	Die Cour de justice bestätigt das erstinstanzliche Urteil.
Sept. 2024	Das Bundesgericht weist die Beschwerde von A._____ ab (BGE 5A_520/2023).

02

Rechtliche Fragestellungen

IPR, gutgläubiger Erwerb und Ersitzung

Anwendbares Recht (Art. 100 ff. IPRG)

Grundprinzip: Recht am Lageort der Sache (lex rei sitae)

New York

Besitzergreifung durch D._____

Anwendbar auf die Frage, ob eine Schenkung oder ein Diebstahl vorlag. Ergebnis: Kein gültiger Erwerbstitel.

Deutsches Recht

Verkauf an A._____ (Berlin)

§ 935 I BGB: Kein gutgläubiger Erwerb an gestohlenen Sachen möglich. § 937 BGB: Ersitzung nach 10 Jahren.

Schweizer Recht

Lageort Genf ab Juni 2014

Art. 100 II IPRG: Inhalt und Ausübung der dinglichen Rechte. Art. 728 ZGB: Ersitzungsfrist von 5 Jahren.

Konflit mobile (Art. 100 I IPRG)

Leitprinzip: Chronologische Prüfung der Erwerbsvorgänge am jeweiligen Lageort

Ist ein Erwerbsvorgang an einem Ort abgeschlossen und scheitert dort materiell, kann der anschliessende Transport in einen anderen Staat diesen Mangel nicht heilen.

Abgeschlossener Vorgang

Wenn der Erwerb nach dem Recht des Lageorts materiell gescheitert ist (z.B. § 935 I BGB bei Diebstahl), wird dies auch im neuen Staat anerkannt. Art. 100 I IPRG.

Zeitlich unvollständiger Vorgang

Ist nur die Zeitkomponente noch nicht erfüllt (z.B. Ersitzungsfrist), gilt bei Import in die Schweiz Art. 102 I IPRG: Schweizer Recht anwendbar auf den gesamten Vorgang.

Gutgläubiger Erwerb: CH vs. DE

	Schweizer Recht	Deutsches Recht
Gutgläubiger Erwerb	Art. 714 II ZGB: Grundsätzlich möglich	§ 932 I BGB: Grundsätzlich möglich
Gestohlene Sachen	Art. 934 ZGB: Revindiktion innert 5 Jahren, danach Eigentum des gutgläubigen Besitzers	§ 935 I BGB: Kein gutgläubiger Erwerb möglich (absoluter Schutz des Eigentümers)
Ersitzung	Art. 728 ZGB: 5 Jahre gutgläubiger, ununterbrochener Eigenbesitz	§ 937 BGB: 10 Jahre gutgläubiger Eigenbesitz (auch bei Diebstahl)
Eigentumsvermutung	Art. 930 ZGB: Besitzer wird als Eigentümer vermutet	§ 1006 BGB: Analoge Besitzvermutung



Im vorliegenden Fall war deutsches Recht auf den Erwerb durch A._____ anwendbar. § 935 I BGB schliesst den gutgläubigen Erwerb gestohlener Sachen absolut aus.

03

Entscheid des Bundesgerichts

Begründung und Ergebnis

Begründung des Bundesgerichts

Diebstahl bewiesen

Die Vorinstanz hat willkürfrei festgestellt, dass die Uhr gestohlen wurde. D._____ konnte kein Eigentum erwerben.

Kein gutgläubiger Erwerb (§ 935 I BGB)

Das deutsche Recht schliesst den gutgläubigen Erwerb gestohlener Sachen aus. Massgeblich ist das Recht am Lageort (Berlin).

Kein Statutenwechsel möglich

Der Transport der Uhr in die Schweiz kann den in Deutschland gescheiterten Erwerbsvorgang nicht heilen (Art. 100 I IPRG).

Ersitzung nicht geltend gemacht

A._____ hat sich nie auf Ersitzung (Art. 728 ZGB) berufen. Das BGer prüft diesen Erwerbsgrund mangels Rüge nicht.

Ergebnis

Beschwerde abgewiesen

Yoko Ono Lennon ist die alleinige Eigentümerin der Patek Philippe-Uhr.
Die Uhr muss an sie zurückgegeben werden.

Kosten

Gerichtskosten: CHF 10'000
Parteientschädigung: CHF 12'000
Zu Lasten des Beschwerdeführers

Prozessualer Hinweis

A._____ hatte die Zulässigkeit der Widerklage in erster Instanz nicht bestritten. Der Grundsatz von Treu und Glauben im Prozess (Art. 52 ZPO) verbietet es, Einreden für die Berufung aufzusparen.

04

Erkenntnisse und Diskussion

Wichtige Erkenntnisse

Provenienzprüfung entscheidend

Beim Erwerb hochpreisiger Güter mit unklarer Herkunft ist eine sorgfältige Provenienzprüfung unerlässlich. Warnzeichen dürfen nicht ignoriert werden.

Rechtsordnungsübergreifender Schutz

Ein in einem Staat gescheiterter Erwerbsvorgang kann nicht durch Verbringung der Sache in einen anderen Staat geheilt werden.

Rügeprinzip vor Bundesgericht

Wer sich auf einen Erwerbsgrund wie die Ersitzung nicht beruft, verliert diesen Anspruch. Das Bundesgericht prüft nicht von Amtes wegen alle denkbaren Erwerbsgründe.

Treu und Glauben im Prozess

Prozessuale Einreden müssen rechtzeitig erhoben werden. Ein Aufsparen für die Berufungsinstanz verstösst gegen Art. 52 ZPO.

Diskussionsfragen

1. Hätte A._____ die Uhr durch Ersitzung (Art. 728 ZGB) erwerben können, wenn er sich auf diesen Erwerbsgrund berufen hätte? Diskutieren Sie die Voraussetzungen.

2. Wäre das Ergebnis anders ausgefallen, wenn D._____ die Uhr nicht gestohlen, sondern von Yoko Ono als Geschenk erhalten hätte?

3. Welche praktischen Sorgfaltspflichten ergeben sich für Käufer wertvoller Kulturgüter aus diesem Entscheid?

4. Vergleichen Sie die Rechtsfolgen nach deutschem (§ 935 BGB) und schweizerischem Recht (Art. 934 ZGB) für den gutgläubigen Erwerber gestohlener Sachen.

Vielen Dank

Fragen und Diskussion